



**Der Stat Worm[b]s || Reformation: statute[m].
ordenu[n]g || Satzung die alle[n] Stette[n]: co[m]munen:
Regime[n]ten: fürste[n]=||thum: Herschafften:
Amptleüte[n]: nutzlich: furdlich: vn[d] || ...**

Knobloch, Johann

Straßburg, 1509

VD16 VD16 W 4382

VD18 VD0096124

Von Ladung vnd Citation der Burger in jrem abwesen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98940](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98940)

**Wie Ladung im iug oder Fürgebott auß-
bracht und erlanget werden sollen. Zi.i.**

HIn yeder der zu Wormbs vor Räte oder dem Statgericht gegen einem anderen richlich handeln wil. Der soll durch erlobnuß vnnnd beuelß eyns Burgemeisters oder Schultheissen oder der die des von den selben beuelß haben. seinem widerteil für Räte oder Gericht gebieten lassen.

Dann ein yeglich Citation vnnnd Fürheischung von beuelße des Richters vnnnd nitt anders beschehen soll.

So aber einer gegen dem anderen on ergangen fürgebott vnnnd Fürheischung vergerüret masse einrichen Proceß oder handel fürneme. was er daruff außbrachte oder erlangte das soll alles crassloß vnnnd dem jenen dem solichs zu wider erlangt were vnshedlich seyn.

**Von Citation fürheischung und Ladung
der Burger die anheimisch seynt. Zi.ii.**

Hinem Bürger oder Inwoner der inn der Statt Wormbs anheimisch ist / soll durch einen Heimbergen Grauen Richter od sunst verordneten Statknecht Ladung oder Fürheischung personlich vnder augen beschehen / vñ ein nemlicher zukünftiger tag vñ zeit vor Rat od gericht zu erschine benat werde.

Vnd so der also wie vorsteet fürgeheischen ist vff den benannten tag vnd zeit nitt erschynet so soll vnd mag der cleger des vorboten vnghehorsam außblyben: beclagen vnd anschryben vnd ym zum andern mal für gebieten lassen. Des glychen zu dem dritten mal Peremptorie. Vnd doch der antworter in seiner antwort oder gegenwerke nit gehort werden / er lege dann abe vnnnd entricht dem cleger den koften seiner vnghehorsam halben erlitten.

**Von Ladung und Citation der Burger
in irem abwesen. Zi.iii**

Sein Burger oder frembder gegen einem andern Burger od inwoner jecht zuclagen oder zu verkünden hett / vnd der self in seiner gewonlichen haußwoning durch einen verordneten stadtdiener vnnnd fürgebierter wie ob stet gesücht / vnd nitt anheimisch were. so solle der Bort den jenen die in de hauffe seynt. Nemlich des selben hauffstrawen ob er eine hette. oder seinen verstandigen kunden vnd hauffgesinde seinen beuelße von Rates oder Gerichtes wegen zu erkennen geben vnd sagen nitt bestymmung der zeit wann vnd wo er erscheynen soll. Vnd darzu die Parthey von der wegen die fürheischung beschehen benennen.

Item es sollen auch die Sachwalter oder seinetwegen Anwalt der allhie in der Statt Wormbs entgegē ist vnder augen beschehen. Vnd wo sich aber der hauptsecker oder Principal auß der statt thete vnd keinen Anwalt hinder ym ließe. Oder der Anwalt dem klerger oder antworter nit verkündet oder wissend were. So möchten solliche verkündung vnnnd Citation an des selben gewöhnlichen hufwohnung beschehen. Oder wo einer nit gewisse wohnung od behusung het. an ob bestympter Tafel vnder der Münz angeschlagen werden.

Vnd so der also zu huse ersucht vnnnd rechtlich erfordert wie ob steet persönlich oder yemandt anders vonn seinetwegen mitt gewalt nit erscheint noch angezeigt würde ende wo er zutreffen sy. so soll ein ander Citation mitt bestimmung eins entlichen rechttrags Peremptorie an der Tafel vnder der nūwen Münz angeschlagē. vnnnd ym fürter solichs an die ende da der selb angezeigt wüdet zuwissen gethan vnnnd verkündt werden.

Wo er aber an einem nemlichen ende nit angöigt. Oder ob der an dem angezeigten ende nit troffen würde. so soll ym alsdā fürter solich verkündung in der Pfar Kirchen darunder er huflich wonet eins Sontags offentlich bescheen. Auch an der Stattpforten Thoren d vier Strassen angeschlagen vnd ein gereme zeit bestympt werden. Vnd wo er oder yeman anders von seinetwegen daruff in zeit in der selbe verkündung begriffen an Gericht nit erscheint. so soll ferrer wider in als vngesamē oder vßflüchtigen wie sich in recht gepürt procedirt werden.

Beschehe aber das er oder yeman von seinetwegen in der zeit erscheine. so soll vff beyder teil furbringen geschehen was recht ist. So er aber der sachen biß zu entlicher vollziehung wie sich gepürt mitt vßwartet oder synen Anwalt nit verordnet. so soll ferrer einich persönlich verkündung vfferhalt seiner gewöhnlichen behusung vnnnd wohnung in der statt Wormbs gelegen noch anders dann an der Tafel vnder der Münz wie vorsteet zutünd nit not sein.

Wie Ladung vnnnd verkündung in hangenden rechten beschehen soll. Li. iij.

Alle nachuolgend Citation vñ verkündung in hangendem rechten sollen dem Sachwalter oder seinem Anwalt der allhie in der Statt Wormbs entgegē ist vnder augen beschehen. Vnd wo sich aber der hauptsecker oder Principal auß der statt thete vnd keinen Anwalt hinder ym ließe. Oder der Anwalt dem klerger oder antworter nit verkündet oder wissend were. So möchten solliche verkündung vnnnd Citation an des selben gewöhnlichen hufwohnung beschehen. Oder wo einer nit gewisse wohnung od behusung het. an ob bestympter Tafel vnder der Münz angeschlagen werden.